jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 176 DPL 1972 Gehalt und Landesverwaltungsgerichtszulage

DPL 1972 - Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.02.2025

1. (1)Das Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes erhält einen monatlichen Gehalt, der von der niedrigsten bis zur höchsten Gehaltsstufe ansteigt.
2. (2)Der Gehalt ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Gehaltsstufe	Euro	Gehaltsstufe	Euro
1	3335,6	9	6235,5
2	3696,3	10	6598,6
3	4057,4	11	6962,5
4	4418,0	12	7326,0
5	4780,6	13	7689,7
6	5144,5	14	8239,6
7	5508,0	15	8736,6
8	5871,7	16	9232,9

1. (3)Das Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes rückt alle zwei Jahre in die nächsthöhere Gehaltsstufe vor. Eine vorzeitige Vorrückung ist unzulässig.
    1. 1.durch die rechtskräftige Feststellung, daß das Mitglied des Landesverwaltungsgerichtes den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht erbracht hat, oder
    2. 2.wenn ein Disziplinarerkenntnis dies vorsieht.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at